

# Pflichten und Rechte der Gesellen

1. Die Gesellenzeit beträgt im allgemeinen ein Jahr.
2. Nach den Erfahrungen und Belehrungen, die ihm der Lehrlingsgrad geboten hat, soll der Geselle sich vornehmlich mit den Symbolen und Gebräuchen des Gesellengrades bekannt machen. Er soll über ihre Bedeutung nachdenken und sich ernstlich um die weitere Ausbildung seines Geistes und die Veredelung seines Herzens bemühen.
3. Der Geselle übernimmt die Verpflichtung, gegen die Lehrlinge und gegen Fremde alles geheim zu halten, was ihm anvertraut wird.
4. Der Geselle soll dankbar seines Bürgen gedenken und ihn bitten, ihm auch weiterhin mit Rat und Tat zur Seite zu stehen; denn der Bürge wird ihn nach vollendeter Gesellenzeit zur Meister-Erhebung vorschlagen.
5. Wenn ein Geselle seinen Wohnsitz verlegt, so kann er auf Antrag seines Bürgen unter Zustimmung des Meisters vom Stuhl seiner Loge in einer Loge seines neuen Wohnsitzes zum Meister erhoben werden.

6. Der Geselle soll keine Loge seines Grades oder des Lehrlingsgrades versäumen. Jedes Fernbleiben soll er rechtzeitig durch eine Mitteilung an seinen Meister begründen.

7. Vor der Erhebung in den Meistergrad muss der Geselle eine ihm vorgelegte Frage schriftlich beantworten. Der Meister vom Stuhl kann von der Erfüllung dieser Pflicht entbinden.

8. Ein Geselle kann in der Regel kein Logenamt bekleiden; es liegt ihm aber die Pflicht ob, sich schon während der Gesellenzeit mit den Aufgaben der Beamten seiner Loge bekannt zu machen und sich damit auf die Übernahme eines Logenamtes vorzubereiten.

9. Ein Geselle kann niemanden zum Freimaurer vorschlagen. Hat er einen würdigen Freund, der dem Bunde beizutreten wünscht, so muss er ihn mit einem Bruder Meister bekannt machen, der ihn vorschlägt und Bürge für ihn wird.